

Allgemeine Bestell- und Auftragsbedingungen der ZEAG Engineering GmbH

I. Geltungsbereich/Abwehrklausel

Die nachstehenden Bedingungen ZEAG Engineering GmbH gelten gegenüber jeder natürlichen/juristischen Person / rechtsfähigen Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), im folgenden Vertragspartner. Die Regelungen unter Abschnitt II. gelten für die Ausführungen von Kauf-, Werk-, und Werklieferungsleistungen. Für die Ausführungen von Dienstleistungen gelten die Regelungen des Abschnitt II. Ziffer 1., 3., 7., 8.2., 9.1., 10. und 15. entsprechend, sowie Abschnitt III.

Für die Bestellungen der ZEAG Engineering GmbH gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen der Vertragspartner sind für ZEAG Engineering GmbH unverbindlich, auch wenn diese nicht widerspricht. Von ZEAG Engineering GmbH schriftlich anerkannte abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur für den jeweiligen Einzelvertrag bindend.

II. Bestellbedingungen für die Ausführung von Kauf-, Werk- und Werklieferungsleistungen

1. Vertragsabschluss

1.1 Eingehende Angebote sind für ZEAG Engineering GmbH kostenfrei und unverbindlich.

1.2 Bestellungen von ZEAG Engineering GmbH bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für entsprechende Änderungen und Ergänzungen. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ZEAG Engineering GmbH.

1.3 An die Bestellung ist ZEAG Engineering GmbH nicht gebunden, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

2. Liefergegenstand/Versand

2.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist die Bestellung von ZEAG Engineering GmbH maßgebend sowie von ZEAG Engineering GmbH übergebene Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.); die Pflicht des Vertragspartners, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Vertragspartner bleibt unberührt.

2.2 Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ZEAG Engineering GmbH zulässig.

2.3 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Vertragspartner.

2.4 Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf ZEAG Engineering GmbH über.

2.5 Wird auf Veranlassung von ZEAG Engineering GmbH die Lieferung direkt an Dritte versandt, ist diese hiervon unverzüglich durch eine Versandanzeige mit allen relevanten Angaben zu benachrichtigen.

2.6 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferschein oder Packzettel beizufügen. In allen Lieferunterlagen sind die Bestellnummer und die in der Bestellung von ZEAG Engineering GmbH geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist ZEAG Engineering GmbH eine Versandanzeige zuzuleiten. Entstehen ZEAG Engineering GmbH durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.

3. Lieferzeit/Erfüllungsort

3.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von ZEAG Engineering GmbH zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von ZEAG Engineering GmbH abgegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.

3.2 Geräte der Vertragspartner in Verzug, sind ZEAG Engineering GmbH für jede volle Woche der Überschreitung der Lieferzeit berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes zu verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines hiervon abweichenden Schadens vorbehalten.

3.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben, ist Erfüllungsort am Firmensitz der ZEAG Engineering GmbH in Heilbronn.

3.4 Ein Fall höherer Gewalt ist ZEAG Engineering GmbH unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als 2 Monate an, ist ZEAG Engineering GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt eine Lieferung frei Erfüllungsort einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

5. Rechnung/Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und den in der Bestellung von ZEAG Engineering GmbH angegebenen Kennzeichnungen zu erfolgen.

5.2 ZEAG Engineering GmbH zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang

einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln der Lieferung.

6. Gewährleistung

6.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes sowie seiner Leistungen während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Gefahrübergang.

6.2 Mängel des Liefergegenstandes sowie der vereinbarten Leistung berechtigen ZEAG Engineering GmbH zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche.

7. Vertragsstrafe

ZEAG Engineering GmbH behält sich bereits jetzt das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch für den Fall der Annahme der Leistung als Erfüllung vor.

8. Hinweis- und Sorgfaltspflicht

8.1 Hat ZEAG Engineering GmbH den Vertragspartner über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Vertragspartner auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Vertragspartner verpflichtet, ZEAG Engineering GmbH unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

8.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind ZEAG Engineering GmbH zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.3 Der Vertragspartner hat ZEAG Engineering GmbH Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ZEAG Engineering GmbH.

8.4 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat ZEAG Engineering GmbH auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Er hat ZEAG Engineering GmbH ferner auf etwaige Änderungen des Produktionsstandorts hinzuweisen.

9. Beistellung

9.1 Von ZEAG Engineering GmbH beigestellte Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von ZEAG Engineering GmbH. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die beigestellten Gegenstände ausreichend zu versichern und ZEAG Engineering GmbH dies auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Werden von ZEAG Engineering GmbH beigestellte Gegenstände vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet, gilt diese als Hersteller. Im Fall einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt ZEAG Engineering GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der hergestellte Gegenstand des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Vertragspartner ZEAG Engineering GmbH anteilmäßig das Miteigentum im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände; der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für ZEAG Engineering GmbH.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden.

10.2 Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen ZEAG Engineering GmbH oder deren Warenzeichen nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat.

11. Ersatzteile/Lieferbereitschaft

11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

11.2 Stellt der Vertragspartner nach Ablauf der in Ziffer 1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, ist ZEAG Engineering GmbH Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf ZEAG Engineering GmbH über.

12.2 Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die ZEAG Engineering GmbH dem Vertragspartner übergeben hat oder die von ihm nach Angaben von ZEAG Engineering GmbH gefertigt werden, sind bzw. werden Eigentum von ZEAG Engineering GmbH und dürfen nur zur Bearbeitung der Bestellung und zur Ausführung der bestellten Lieferung und Leistung verwendet werden. Sie sind ZEAG Engineering GmbH nach Durchführung oder bei Nichtzustandekommen/Rückabwicklung des

Vertrages auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

13. Urheberrecht

13.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. 13.2 Wird ZEAG Engineering GmbH von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, ZEAG Engineering GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Vertragspartners bezieht sich auf alle Anwendungen, die ZEAG Engineering GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.

13.3 Eine Vervielfältigung dem Vertragspartner von ZEAG Engineering GmbH überlassener Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen oder solcher, die von ihm nach Angaben von ZEAG Engineering GmbH gefertigt werden, ist nur zulässig soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich.

13.4 Nach Angaben von ZEAG Engineering GmbH hergestellte Gegenstände dürfen Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungspflicht, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund von Fertigungsunterlagen, die von ZEAG Engineering GmbH an den Vertragspartner überlassen wurden, Verbesserungen beim Vertragspartner, so hat diese ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

14. Produkthaftung

14.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ZEAG Engineering GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2 In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ZEAG Engineering GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ZEAG Engineering GmbH den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € für Personenschäden/Sachschäden und 50.000,00 € für Vermögensschäden zu unterhalten. Stehen ZEAG Engineering GmbH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

14.4 Der Lieferant hat ZEAG Engineering GmbH auf Verlangen einen Deckungsnachweis für die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

15. Gerichtsstand / anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

15.1 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand Heilbronn vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Vertragspartner keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind. ZEAG Engineering GmbH ist berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

15.2 Es ist ausschließlich deutsches Recht vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen.

15.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

III. Auftragsbedingungen für die Ausführung von Dienstleistungen

1. Ausführung von Dienstleistungen

1.1 Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen an dem von ZEAG Engineering GmbH bestimmten Ort durchgeführt. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist der Auftrag von ZEAG Engineering GmbH maßgeblich. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Unteraufträge zu erteilen.

1.2 Der Vertragspartner stellt, soweit nicht anders vereinbart ist, die benötigten Maschinen, Geräte, Materialien usw. zur Verfügung. Maschinen, Geräte und Materialien, Hilfsmittel und Verfahren, die eine Beschädigung der zu bearbeitenden Gegenstände verursachen können, dürfen nicht verwendet werden. Leicht brennbares oder entflammendes Material darf nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von ZEAG Engineering GmbH in die Räume gebracht werden.

1.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seiner Mitarbeiter die Erfüllung seiner Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

1.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Mängel und Schäden, die er bei der Erfüllung seiner Leistung an unseren Sachen feststellt, unverzüglich an ZEAG Engineering GmbH zu melden.

1.5 Nach Beendigung der Arbeiten sind alle im Arbeitsbereich liegenden Türen und Fenster zu schließen, Wasserhähne zuzudrehen und die Beleuchtung auszuschalten soweit ZEAG Engineering GmbH nicht anderslautende Weisungen gibt.

2. Zeitraum der Fertigstellung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Andert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt

dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Vertragspartner unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

3. Unterstützungsleistungen durch ZEAG Engineering GmbH

3.1 ZEAG Engineering GmbH weist dem Vertragspartner Möglichkeiten zur Unterbringung der Maschinen, Geräte und Materialien zu. Werden abschließbare Räume oder Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt so haben der Vertragspartner und seine Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und Büromöbel abgeschlossen sind.

3.2 ZEAG Engineering GmbH stellt das zur Erbringung der Leistungen notwendige Wasser und den elektrischen Strom unentgeltlich zur Verfügung. Jedoch haben der Vertragspartner und seine Mitarbeiter auf sparsamen Verbrauch zu achten.

4. Ansprechpartner seitens ZEAG Engineering GmbH

Für jeden unter diesen Bedingungen erteilten Auftrag wird von ZEAG Engineering GmbH ein Mitarbeiter benannt, der die Erfüllung der Vertragsleistungen überwacht und der Gesprächspartner des Vertragspartners für die mit der Abwicklung der in Auftrag gegebenen Dienstleistung zusammenhängenden Fragen ist.

5. Mitarbeiterinsatz des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner ist für die Beaufsichtigung und Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Der Vertragspartner gibt ZEAG Engineering GmbH den Namen des für den Vertragspartner vertretungsberechtigten und verantwortlichen Mitarbeiters vor Beginn der Arbeiten bekannt. Zu den Obliegenheiten des Aufsichtspersonals gehört nach Beendigung der jeweiligen Dienstleistungen die Kontrolle darüber, ob die Arbeiten auftragsgemäß durchgeführt wurden.

5.2 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Vertragspartner nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Vertragspartners aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ausgewechselt werden, so kann der Vertragspartner hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

6. Einhaltung der Hausordnung von ZEAG Engineering GmbH, Verhaltenspflichten der Mitarbeiter der Vertragspartner

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Hausordnung von ZEAG Engineering GmbH und Sicherheitsbestimmungen durch die Mitarbeiter des Vertragspartners eingehalten werden und dass seine Mitarbeiter den innerbetrieblichen Anordnungen von ZEAG Engineering GmbH Folge leisten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hiergegen hat ZEAG Engineering GmbH das Recht, die betreffenden Mitarbeiter des Vertragspartners von unserem Gelände zu verweisen und vom Vertragspartner den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie sich beim Betreten und Verlassen des Geländes von ZEAG Engineering GmbH den üblichen Kontrollen zu unterwerfen haben.

6.3 Der Vertragspartner verpflichtet seine Mitarbeiter, auf dem Gelände von ZEAG Engineering GmbH oder in deren Räumen gefundene Gegenstände unverzüglich und unaufgefordert bei dem von ZEAG Engineering GmbH benannten Mitarbeiter abzugeben.

6.4 Die Mitarbeiter des Vertragspartners dürfen das Gelände von ZEAG Engineering GmbH oder deren Räume nur zur Erfüllung der bestellten Leistung betreten. Personen, die nicht vom Vertragspartner zur Erfüllung der Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

6.5 Die Benutzung der Betriebseinrichtungen von ZEAG Engineering GmbH durch Mitarbeiter des Vertragspartners bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung von ZEAG Engineering GmbH.

7. Geheimhaltung

Dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern ist ausdrücklich untersagt, in den Räumen von ZEAG Engineering GmbH Einblick in Schriftstücke, Akten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zu nehmen, sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen und zu durchsuchen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vertragspartner verpflichtet die betreffenden Mitarbeiter sofort auszutauschen. Die erlangten Kenntnisse, sei es absichtlich oder zufällig, sind geheim zu halten.

8. Behördliche Erlaubnisse

Der Vertragspartner wird ZEAG Engineering GmbH auf deren Wunsch nachweisen, dass er die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) besitzt.

9. Preise, Rechnungsstellung, Gewährleistung

9.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und den in Bestellung von ZEAG Engineering GmbH angegebenen Kennzeichnungen zu erfolgen.

9.2 Mängel der vereinbarten Leistung berechtigen ZEAG Engineering GmbH zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche.

10. Versicherung

10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für mindestens sechs weitere Monate aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss je Schadensereignis mindestens betragen: € 500.000,00 für Personen- und Sachschäden und € 100.000,00 für Vermögensschäden, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden.

10.2 Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auch auf die Haftpflicht der Personen, derer sich der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen.

10.3 Der Vertragspartner hat auf Verlangen von ZEAG Engineering GmbH einen Deckungsnachweis vorzulegen.